

Verkündet am 3. Dezember 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft Walter B [REDACTED], H [REDACTED],
[REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden
Gesellschafter: Kaufmann Ferdinand St [REDACTED] in H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die E [REDACTED] - u [REDACTED] V [REDACTED] für Getreide und Futter-
mittel, F [REDACTED] a [REDACTED] M [REDACTED], A [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten
durch ihren Vorstand,
2. die Bu [REDACTED] D [REDACTED], vertreten durch den
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Dezember 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 13. April 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Bekanntmachung Nr. 322 vom 1. August 1955 (BANZ Nr. 146 vom 2. August 1955) gab die Einfuhr- und Vorratsstelle - EVSt - die Möglichkeit bekannt, mit ihr Übernahmeverträge über Mais u.a. aus der Südafrikanischen Union gemäß § 8 des Getreidegesetzes - GetrG - bis zur Erreichung der für die Einfuhr vorgesehenen Mengen zu nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

"Der Mais wird dem Einführer zum freien Absatz im deutschen Markt überlassen. Auf Weisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einfuhr- und Vorratsstelle den Abgabepreis für den im Rahmen dieser Bekanntmachung einzuführen- den Mais abweichend von den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 218 festsetzen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den öffentlichen Aushang zu dieser Bekanntmachung im Dienstgebäude der EVSt hingewiesen".

In diesem Aushang Nr. 3/322, ergänzt durch Zusatz vom 9. August 1955, errechnete die EVSt die Unterschiedsbeträge (Abschöpfung) auf Grund eines Abgabepreises von 500 DM je to. Sie bestimmte ferner, daß der Unterschiedsbetrag unter Neufestsetzung des Abgabepreises auf 350 DM je to errechnet werde, wenn der Einführer die Bestätigung erbringe, daß er den Mais an einen inländischen Verarbeitungsbetrieb für Stärke und Backhilfsmittel verkauft habe und letzterer versichere, daß er den Mais im Betrieb verwendet habe oder verwenden werde. Nach dem Getreidepreissetz 1955/56 vom 4. Juli 1955 (BGBl I 373) lag der Erzeugerpreis für Futtergerste damals bei 350 bis 390 DM je to.

- 3 -

Die Klägerin beteiligte sich an der Ausschreibung und erhielt auf Grund ihres Angebotes vom 10. August 1955 alsdann am 16. August 1955 durch Übernahmevertrag Nr. 19183 die Übernahmezusage für 1016 to Mais aus Südafrika. Der Übernahmepreis wurde auf 302 DM je to, der vorläufige Abgabepreis auf 500 DM je to und der vorläufige Abschöpfungsbetrag (zugunsten der EVSt) auf 198 DM je to festgesetzt. Außerdem wurden zu Bestandteilen dieses Übernahmevertrages die Bekanntmachungen Nr. 322 nebst Aushang 3/322 und Nr. 215 erklärt. Mit Fernschreiben vom 11. August 1955 erklärte die Klägerin der EVSt, daß sie auf den Übernahmevertrag verzichte, weil sie das Angebot - wie sich nunmehr herausgestellt habe - unter falschen Voraussetzungen abgegeben habe. Die EVSt lehnte jedoch die Annahme dieses von der Klägerin erklärten Verzichts ab und hielt sie an dem Übernahmevertrag fest. Daraufhin zahlte die Klägerin die "Abschöpfung" im Betrage von 178 200 DM an die EVSt unter Vorbehalt. Nachdem die Klägerin später den Nachweis für die Verwendung des von ihr eingeführten Maises in der Nahrungsmittelindustrie erbracht hatte, wurde der Abgabepreis auf 350 DM je to ermäßigt.

Die Klägerin behauptet, sie habe den von ihr eingeführten Mais im Nahrungsmittelsektor nur mit Verlust absetzen können, den sie auf insgesamt 28 944,53 DM errechnet hat. Mit ihrer Klage verlangt sie von den Beklagten Ersatz dieses Schadens aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung. Dazu hat sie vorgetragen:

Sie habe sich an der Ausschreibung beteiligt, nachdem ihrem Makler I. [REDACTED] auf telefonische Anfrage von dem zuständigen Sachbearbeiter der EVSt erklärt worden sei,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daß Übernahmezusagen für 50 000 to erteilt würden und im Falle der Überzeichnung der Ausschreibung eine Repartierung erfolge; tatsächlich und unstreitig seien dann aber Übernahmezusagen für 116 000 to erteilt worden. Durch diese höheren, den Inlandsbedarf um mehr als das Doppelte übersteigenden Übernahmezusagen sei ein Überangebot auf dem Markt und damit ein Preiszusammenbruch entstanden; insbesondere sei von der Nahrungsmittelindustrie nur ein Preis unter 350 DM je to gezahlt worden. Einen Preis von mehr als 500 DM je to zu erzielen, sei wegen des gegenüber den Marktpreisen zu hohen Abgabepreisen unmöglich gewesen, obwohl die Ware dem Einführer "zum freien Absatz" überlassen worden sei. Die schuldhaftes amtspflichtwidrigen Maßnahmen der Beklagten hätten dazu geführt, daß der eingeführte Mais erst spät an die Nahrungsmittelindustrie mit Verlust hätte verkauft werden können.

Eine Amtspflichtverletzung sieht die Klägerin in erster Linie in der nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Festsetzung eines "prohibitiven Abgabepreises". Das rechtswidrige Handeln liege darin, daß die Beklagten, um den Absatz im Nahrungsmittelsektor zu fördern und im Futtermittelsektor zu verhindern, den Abgabepreis auf 500 DM je to festgesetzt und nur für den Fall des Verkaufs im Nahrungsmittelsektor von 500 auf 350 DM je to ermäßigt hätten. Das Getreidegesetz, auf welches sich die Beklagten - nach Auffassung der Klägerin in irrtümlicher Weise - zur Rechtfertigung ihrer Maßnahmen beriefen, sei verfassungswidrig. Überdies hätten zum Zwecke von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 5 GetrG den Einführern nur Auflagen erteilt werden, nicht aber über einen prohibitiven Preis Lenkungsmaßnahmen getroffen werden

dürfen; insoweit bestehe kein Ermessen der Beklagten. Außerdem habe für die Festsetzung des prohibitiven Abgabepreises der nach § 9 Abs. 1 DVO zum Getreidegesetz vorgeschriebene Beschluß des Verwaltungsrates der EVSt gefehlt.

Die Beklagten hätten weiterhin vor der Ausschreibung und Erteilung der Übernahmezusagen nicht den genauen und echten Inlandsbedarf im Nahrungsmittelsektor ermittelt, was ihre Amtspflicht gewesen sei, da es ihre Aufgabe sei, die Einfuhrmengen in Einklang mit dem Bedarf zu bringen und etwaige Überschüsse in andere Kanäle zu lenken; auf keinen Fall hätten bei einem Bedarf der Nahrungsmittelindustrie von nur 50 000 to Übernahmezusagen in Höhe von 116 000 to erteilt werden dürfen.

Ferner sieht die Klägerin eine Amtspflichtverletzung der EVSt in der behaupteten unrichtigen Auskunft ihres Sachbearbeiters über die Höhe der beabsichtigten Übernahmемengen; lediglich im Vertrauen auf diese Auskunft habe die Klägerin sich an der Ausschreibung beteiligt.

Auch das Festhalten der Klägerin an dem Übernahmevertrag durch die EVSt sei amtspflichtwidrig, insbesondere nachdem entgegen der erteilten Auskunft statt 50 000 to mehr als das Doppelte, nämlich 116 000 to, übernommen worden seien, wodurch ein Überangebot im Nahrungsmittelsektor herbeigeführt und - für die EVSt erkennbar - die Geschäftsgrundlage für die Klägerin weggefallen sei.

Schließlich habe die EVSt auch amtspflichtwidrig unterlassen, das Ministerium über die, besonders die Klägerin infolge der ihr erteilten falschen Auskunft

schädigenden Folgen der getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und beim Ministerium eine Änderung, vor allem eine Entlassung der Klägerin aus dem Übernahmevertrag herbeizuführen.

Die Beamten der beklagten Bundesrepublik hätten ihre Amtspflichten insbesondere dadurch verletzt, daß sie der EVSt die Weisung zur Festsetzung der nach dem Getreidegesetz unzulässigen prohibitiven Abgabepreise gegeben hätten.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 28 944,53 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie stellen mit näherer Begründung die Verletzung von Amtspflichten nach jeder Richtung in Abrede, bestreiten den Ursachenzusammenhang zwischen ihren Maßnahmen und dem behaupteten Schaden der Klägerin sowie die Höhe dieses Schadens, und wenden schließlich ein den Schaden verursachendes Überwiegendes Mitverschulden der Klägerin ein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision erhebt in erster Linie eine Verfahrensrüge nach § 272 a ZPO mit folgender Begründung:

Die Beantwortung der von der Klägerin bereits am 27. September 1960 bei Gericht eingereichten Berufungsbegründung sei durch die Beklagten erst mit einem bei Gericht am 27. März 1961 eingereichten Schriftsatz vom 24. März 1961 erfolgt. Die Klägerin habe deswegen im mündlichen Verhandlungstermin am 13. April 1961 Schriftsatzvorbehalt beantragt. Dieser Antrag sei nicht beschieden worden, weder durch einen im Verhandlungstermin verkündeten Beschluß noch im angefochtenen Berufungsurteil; es sei aber Pflicht des Berufungsgerichts gewesen, diesen Antrag zu bescheiden. Im übrigen stelle angesichts der Tatsachen, daß die Beklagten fast sechs Monate zur Beantwortung der Berufungsbegründung gebraucht hätten und die Materie sehr schwierig sei, die Frist von etwa zwei Wochen zwischen Eingang des Schriftsatzes der Beklagten vom 24. März 1961 und dem Verhandlungstermin vom 13. April 1961 einen hinreichenden Grund für die Versagung des erbetenen Schriftsatzvorbehalts nicht dar, da diese Frist zur ausreichenden Bearbeitung des gegnerischen Schriftsatzes und Anfertigung der Erwiderung nicht ausgereicht hätte. Das Berufungsgericht habe somit dem Grundsatz gleicher Behandlung der Parteien nicht genügend Rechnung getragen und damit den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt.

Diese Rüge ist ohne Erfolg.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Oberlandesgericht in seinem Urteil auf Seite 11 den von der Klägerin im Verhandlungstermin am 13. April 1961 nach § 272 a ZPO gestellten Antrag ausdrücklich beschieden hat, und zwar in ablehnender Weise mit der Begründung: Für den von der Klägerin erbetenen Schriftsatzvorbehalt sei kein

Raum, weil der Schriftsatz der Beklagten vom 24. März 1961 mehr als zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin am 13. April 1961 der Klägerin zugegangen sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Verfahrensverstoß nicht erkennen, und zwar aus folgenden Gründen:

Den Zivilprozeß beherrscht noch immer das Prinzip der mündlichen Verhandlung; die Vorschrift des § 132 ZPO sieht sogar eine Frist von nur einer Woche zwischen Zustellung eines, neue Tatsachen enthaltenden vorbereiteten Schriftsatzes und dem Verhandlungstermin grundsätzlich als ausreichend an, während hier diese Frist um mehr als das Doppelte überschritten worden ist. Wenn das Berufungsgericht offensichtlich weiterhin davon ausgegangen ist, die Klägerin sei angesichts des schon lange währenden, sehr eingehend schriftsätzlich vorbereiteten Rechtsstreites nicht völlig außerstande gewesen und habe es auch nicht sein können, zu dem Schriftsatz der Beklagten - der im übrigen zum großen Teil lediglich Rechtsausführungen enthält, für die selbst die Frist des § 132 ZPO nicht gilt - spätestens im Verhandlungstermin am 13. April 1961 in tatsächlicher Hinsicht Stellung zu nehmen, so läßt dies einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen. Jedenfalls kann unter all diesen Umständen von einer Versagung des rechtlichen Gehörs, wie die Klägerin meint, hier nicht die Rede sein.

II.

1.) Das Berufungsgericht hält die Festsetzung des prohibitiven Abgabepreises nach dem Getreidegesetz nicht für unzulässig und deshalb schon objektiv nicht für eine Amtspflichtverletzung.

Soweit sich die Revision hiergegen wendet, besonders mit der Begründung, daß das Getreidegesetz gegen Verfassungsgrundsätze verstoße, und daß auch das Bundesverwaltungsgericht in drei Urteilen vom 11. März 1960 (vgl. hierzu NJW 1960, 1875) die Festsetzung von prohibitiven Preisen als rechtswidrig und mit dem Getreidegesetz unvereinbar angesehen habe, womit sich das Oberlandesgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt habe, kann im Interesse der Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden auf das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1961 III ZR 174/60, insbesondere dort S. 5 und S. 14/15 (abgedruckt in NJW 1962, 793 und LM § 839 (B) BGB Nr. 20). Danach bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit der hier einschlägigen Bestimmungen des § 8 GetrG keine durchgreifenden Bedenken (vgl. auch Urteil des Senats vom 21. Dezember 1961 III ZR 178/60 S. 4/5 = WM 1962, 364). Es kann für die hier maßgebliche Zeit (August 1955) jedenfalls eine schuldhafte Amtspflichtverletzung weder der Beamten des Ministeriums noch der EVSt angenommen werden, wenn sie eine Warenlenkung über den Preis im Wege der Festsetzung eines prohibitiven Preises für zulässig erachteten und dementsprechend bei der Ausschreibung so verfahren; denn es handelte sich insoweit um eine zweifelhafte und schwierige sowie seinerzeit noch nicht einwandfrei geklärte Rechtsfrage, so daß die von den Beamten des Ministeriums und der EVSt dem Getreidegesetz gegebene Auslegung auf alle Fälle nicht als schuldhafte Amtspflichtverletzung gewertet werden kann.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die Rügen der Revision gegen die weitere Annahme des Oberlandesgerichts, es fehle auch an dem kausal-

zusammenhang zwischen der Festsetzung des prohibitiven Preises und dem behaupteten Schaden der Klägerin.

2.) Die Revision rügt ferner, das Oberlandesgericht habe die von der Klägerin behauptete Amtspflichtverletzung, die darin liegen soll, daß eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates der EVSt zur Festsetzung eines prohibitiven Preises nicht herbeigeführt worden sei, nicht beschieden.

Auch insoweit kann auf die Ausführungen des erkennenden Senats in dem schon genannten Urteil vom 21. Dezember 1961 - III ZR 174/60 - S. 16 - 19 verwiesen werden. Dort ist mit näherer Begründung, auf die hier Bezug genommen werden kann, dargelegt worden, daß die dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben nicht dem Interesse eines Einzelnen, sondern dem der Allgemeinheit dienen, so daß in der Nichtbeteiligung des Verwaltungsrates an dieser Maßnahme, selbst wenn sie geboten gewesen sein sollte, nicht eine Verletzung von Amtspflichten gegenüber der Klägerin geschehen werden kann.

Dieses Vorbringen der Revision kann ihr also ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen.

3.) Zu der behaupteten Amtspflichtverletzung, es sei der wirkliche Bedarf der Nahrungsmittelindustrie nicht oder nicht hinreichend ermittelt worden, und es hätten auf keinen Fall Übernahmezusagen über 116 000 to erteilt werden dürfen, vertritt das Oberlandesgericht die Auffassung:

Selbstverständlich müsse die Marktlage erforscht werden, jedoch sei es eine Frage des Ermessens, wie die EVSt diese Marktforschung vornehme. Die Klägerin könne

deshalb lediglich geltend machen, die EVSt habe sich um die Marktlage überhaupt nicht gekümmert, oder sie habe eine Methode angewandt, deren Unrichtigkeit ohne weiteres jedem erkennbar sei, oder sie sei willkürlich vorgegangen. Insoweit habe jedoch die EVSt "glaubhaft und unstreitig vorgetragen", sie habe auf Grund der Vorstellungen der Verarbeitungsbetriebe im Ministerium, auf Grund einer Rückfrage bei dem maßgeblichen Verband, auf Grund der Versicherungen hervorragender Importeure und schließlich auf Grund der Tatsache der wiederholten Überzeichnung der Ausschreibungen den Bedarf für so hoch angesehen, daß sie von einer Repartierung der Anträge in einer Höhe von 116 000 to absehen zu können geglaubt habe. Darin liege also keine eine Amtspflichtverletzung darstellende Überschreitung des Ermessens oder ein Ermessensmißbrauch.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind erfolglos.

Auch zu der Frage, in welchem Maß und Umfang die EVSt die Marktlage beobachtet und sich die Kenntnis von der Marktlage verschafft, die für die ihr gestellte Aufgabe der Warenlenkung allerdings notwendig ist, und zu der Frage, in welcher Weise ein erkannter oder angenommener Bedarf bei der Zuteilung von Übernahmezusagen zu berücksichtigen ist, hat der erkennende Senat in dem mehrfach genannten Urteil vom 21. Dezember 1961 S. 19/20 mit ausführlicher Begründung bereits dahin Stellung genommen: Auf welchem Wege sich die EVSt die erforderlichen Kenntnisse verschafft, steht in ihrem Ermessen; eine Amtspflicht, vor der Ausschreibung bestimmte Ermittlungen anzustellen, besteht nicht; auch nicht die

Amtspflicht, grundsätzlich nicht mehr einzuführen, als dem erkannten oder angenommenen inländischen Bedarf genau entspricht. Hieran ist festzuhalten.

Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat aber die EVSt in einer nicht von vornherein ungeeigneten Weise und auch nicht willkürlich sich ihre Vorstellungen über den Inlandsbedarf - der niemals ganz genau feststellbar ist - gebildet und hiernach die Zuteilungen über 116 000 to vorgenommen. Das läßt mit dem Berufungsgericht eine Überschreitung oder einen Mißbrauch des ihm insoweit eingeräumten Ermessens nicht erkennen. Die EVSt konnte hiernach - ohne insoweit schuldhaft amtspflichtwidrig zu handeln - davon ausgehen, daß der Inlandsbedarf höher als 50 000 to sei. Es verstößt entgegen der Ansicht der Revision auch nicht gegen die Denkgesetze, aus der wiederholten Überzeichnung der Ausschreibungen gewisse Rückschlüsse auf den Bedarf zu ziehen, zumal ein höherer Bedarf als 50 000 to nicht allein aus dieser Tatsache, sondern auch aus anderen, in diesem Zusammenhang durchaus beachtlichen und verwertbaren Umständen gefolgert worden ist.

Nach alledem kann eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung auch nicht auf Seiten des Ministeriums angenommen werden, sofern dieses auf die volle Zuteilung der gezeichneten 116 000 to bestanden oder der EVSt eine entsprechende Weisung erteilt hat. Die Klägerin hat insoweit jedenfalls nicht vorgetragen, das Ministerium habe hinsichtlich des Inlandsbedarfs eine Auffassung vertreten oder gehabt, die von der der EVSt abgewichen wäre.

III.

1.) Über die Behauptungen der Klägerin, der Sachbearbeiter MÖ [REDACTED] der EVSt habe ihrem Beauftragten, Makler D [REDACTED], eine falsche Auskunft über die Höhe der beabsichtigten Übernahmemengen erteilt, wodurch sie zur Beteiligung an der für sie sich nachteilig auswirkenden Ausschreibung und Zuteilung veranlaßt worden sei, hat das Oberlandesgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, obwohl das Landgericht hierüber durch Zeugenvernehmungen Beweis erhoben hat. Insoweit unterstellt das Berufungsgericht zwar die klägerischen Behauptungen als richtig, sieht sie aber mit folgenden Erwägungen als ungeeignet an, einen Schadensersatzanspruch nach Amtshaftungsgrundsätzen zu begründen:

Die Klägerin habe diese Auskunft nicht zur Richtschnur ihrer Teilnahme an der Ausschreibung machen können. Denn sie habe nicht gewußt, ob die Menge von 50 000 to und gegebenenfalls in welchem Umfang überzeichnet würde, wie groß der Bedarf von der EVSt nach Abschluß der Ausschreibung angenommen würde, und zu welchem Prozentsatz die Zuteilung erfolgen würde. Es könne daher nicht richtig sein, daß diese Auskunft die Grundlage für die Beteiligung der Klägerin an der Ausschreibung abgegeben habe. Das Risiko der Klägerin sei vor der Erteilung der Auskunft genau so groß gewesen wie danach, zumal die Klägerin auch auf Grund der Auskunft mit einer vollen Zuteilung habe rechnen müssen, wenn die 50 000 to nicht überzeichnet wurden, worüber die Klägerin eine Gewißheit nicht gehabt habe. Die Auskunft habe daher nicht ursächlich für die Entschließung der Klägerin sein können. Im übrigen seien die Klägerin und ihr Makler im Verkehr

mit der EVSt erfahrene Geschäftsleute, die genau gewußt hätten, daß über die Frage der Zuteilung erst nach Beendigung der Ausschreibung maßgeblich entschieden wurde und diese Entscheidung nicht "bei dem Zeugen L■■■■" (richtigerweise muß es heißen und so ist es offenbar auch vom Berufungsgericht gemeint: "bei dem Zeugen Mö■■■■") lag.

2.) Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht mit dieser Betrachtungsweise den Sachvortrag der Klägerin nicht ausreichend gewürdigt hat, insbesondere die Bedeutung der erteilten Auskunft - von der in der Revisionsinstanz so auszugehen ist, wie sie von der Klägerin behauptet ist - in ihrer Tragweite verkannt hat, wie die Revision nach § 286 ZPO mit Recht rügt.

Auszugehen ist von der insoweit gefestigten höchst-richterlichen Rechtsprechung, daß eine von einem Behördenbediensteten erteilte Auskunft richtig, klar und vollständig sein muß, gleichgültig, ob eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht oder nicht und ob nach der Behördenorganisation der auskunftgebende Beamte im Einzelfall dazu ermächtigt oder dafür zuständig ist; es sei denn, seine Unzuständigkeit liegt offen und jedermann erkennbar zutage; ferner daß es bei der Erteilung einer behördlichen Auskunft darauf ankommt, wie sie von dem Anfragenden tatsächlich aufgefaßt wird und auch verstanden werden kann; und schließlich, daß eine falsche Behördenauskunft, sofern sie ersichtlich den Anfragenden als Grundlage beabsichtigter wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Verfügungen im privatrechtlichen Bereich dienen soll und auch tatsächlich gedient hat, Schadensersatzansprüche nach Amtshaftungsgrundsätzen auslösen kann (vgl. die Zusammenstellung in DVBl 1962, 613, insbesondere S. 614 - 616).

Hier hat nun die Klägerin vorgetragen: Sie habe sich an der (zweiten) Ausschreibung beteiligt, nachdem ihr durch die Auskunft des Sachbearbeiters Mö [REDACTED] der EVSt die Gewißheit verschafft worden sei, daß - gleichgültig, ob und in welchem Umfang die Ausschreibung überzeichnet werde - auf alle Fälle nur 50 000 to hereingenommen, also Zuteilungen nur bis zu dieser Höhe vorgenommen würden; durch die erteilte Auskunft sei jedenfalls dieser Eindruck bei ihr entstanden und habe auch entstehen können; im Falle der Zuteilung von - entsprechend der Auskunft - nur 50 000 to hätte sie aber den von ihr eingeführten und verkauften Mais nicht mit Verlust, sondern mit Gewinn absetzen können.

Der Vortrag der Klägerin geht also - richtig verstanden - dahin, daß sie durch die falsche oder jedenfalls irreführende Auskunft überhaupt erst veranlaßt worden sei, sich an der Ausschreibung zu beteiligen, also ein Geschäft einzugehen, das sich für sie alsdann tatsächlich wirtschaftlich nachteilig ausgewirkt habe, weil von der EVSt nicht entsprechend der erteilten Auskunft verfahren worden sei. Dann kann aber mit den Erwägungen des Oberlandesgerichts ein Ursachenzusammenhang zwischen dieser Auskunft und dem behaupteten Schaden der Klägerin noch nicht verneint werden. Denn im Falle einer richtigen, klaren und vollständigen Auskunft wäre die Klägerin nach ihrer Behauptung das Geschäft überhaupt nicht eingegangen, und im Falle einer Zuteilung - entsprechend der erteilten Auskunft - nur bis zur Höhe von 50 000 to wäre lediglich diese Menge eingeführt worden und nicht 116 000 to, wodurch nach dem Vortrag der Klägerin ein Überangebot an Mais eingetreten

und dadurch ihr Verlust verursacht worden ist. Über diese für den Ursachenzusammenhang somit erheblichen klägerischen Behauptungen, wie nämlich der Geschehensablauf bei einem nach Ansicht der Klägerin pflichtgemäßen Verhalten des auskunftgebenden Beamten gewesen wäre, hat aber das Oberlandesgericht bisher keine Feststellungen getroffen. Auch die Erwägung, die Klägerin und ihr Makler hätten als erfahrene Geschäftsleute gewußt, daß die Entscheidung über die Zuteilung nicht durch den auskunftgebenden Sachbearbeiter MÖ [REDACTED] und grundsätzlich erst nach Beendigung der Ausschreibung erfolge, reicht nach den bisherigen Feststellungen nicht aus, um einen Amtshaftungsanspruch wegen der behaupteten unrichtigen oder irreführenden Auskunft schon jetzt versagen zu können. Denn insoweit geht der Sachvortrag der Klägerin dahin, die Auskunft sei so, wie sie habe aufgefaßt werden müssen, dahin gegangen, es sei intern eine Entscheidung darüber, daß auf keinen Fall mehr als 50 000 to hereingenommen würden, bereits tatsächlich getroffen worden (vgl. Berufungsbegründung S. 29).

Hiernach kann das klagabweisende Berufungsurteil mit der ihm gegebenen Begründung, soweit die behauptete Auskunft des Sachbearbeiters MÖ [REDACTED] als Klagegrundlage in Betracht kommt, nicht gehalten werden. Es kann insoweit zur Zeit auch nicht mit einer anderen Begründung aufrecht erhalten werden. Denn die erbetene und erteilte Auskunft kann entgegen der Meinung der Revisionserwiderung nicht schon jetzt nach den gesamten Umständen, insbesondere nach Form und Inhalt der Auskunft als "unverbindlich" - und so ohne weiteres erkennbar - angesehen werden. Denn für eine Behördenauskunft ist grundsätzlich eine Form nicht vorgeschrieben; weiterhin brauchte das Angebot der

Klägerin auch nicht diese "Bedingung" (Zuteilung von nur 50 000 to) oder eine entsprechende "Bestätigung" zu enthalten, durfte es vielleicht auch gar nicht.

Es wird also Aufgabe des Tatrichters sein, die erforderlichen Feststellungen darüber zu treffen, ob die Auskunft so, wie sie die Klägerin behauptet, erteilt worden ist, welchen Sinn und welche Tragweite sie hatte, und vor allem, wie sie unter den gegebenen sonstigen Umständen von der Klägerin oder ihrem Beauftragten verstanden wurde und auch werden konnte oder mußte. Dabei kann - worauf die Parteien im einzelnen verweisen - durchaus eine Rolle spielen, ob der Sachbearbeiter MÖ wiederholt derartige Auskünfte erteilte und wie solche Auskünfte oder Informationen im Verkehr zwischen der EVSt und den einzelnen Importfirmen allgemein gewertet wurden, etwa nur als allgemeine Hinweise oder Informationen, denen eine "Verbindlichkeit" nicht zuerkannt wurde, wofür u.U. sprechen könnte, daß nach dem bisherigen Sachvortrag weder von der Klägerin noch von ihrem Beauftragten die nach ihrer Meinung so wesentliche und entscheidende Auskunft in Form einer schriftlichen Notiz oder Aufzeichnung festgehalten worden ist.

3.) Je nach dem Ergebnis der noch zu treffenden Feststellungen wird das Oberlandesgericht auch seinen bisher vertretenen Standpunkt nachzuprüfen haben, für die EVSt habe keine Pflicht bestanden, die Klägerin auf Grund ihres sofort nach Kenntnisaufnahme von den Zuteilungen in Höhe von 116 000 to gestellten Antrages aus dem Übernahmevertrag zu entlassen.

Insoweit ist hier entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht allein darauf abzustellen, ob die EVSt wegen des von ihr angenommenen Bedarfs auf der Durchführung der Einfuhren bestehen mußte (vgl. hierzu LM § 839 (C) BGB Nr. 59 = NJW 1960, 2334), und nicht darauf, ob die EVSt in schuldhafter Verletzung ihrer Amtspflichten den Inlandsbedarf zu hoch angenommen hat. Die Entscheidung dieser Frage hängt vielmehr davon ab, ob mit Rücksicht auf die erteilte Auskunft - deren Inhalt und Tragweite festzustellen dem Tatrichter überlassen bleibt - eine Amtspflicht bestand, nach dem Erkennen des Wegfalls der jedenfalls für die Klägerin durch die Auskunft möglicherweise geschaffenen Grundlage oder Voraussetzung ihres Übernahmeangebotes sie aus der Einfuhrpflicht oder aus ihrem verpflichtenden Angebot zu entlassen oder etwas derartiges durch Einschaltung des Ministeriums herbeizuführen, falls hierzu die Zustimmung des Ministeriums erforderlich oder üblich war. Denn auch insoweit gilt hier der Grundsatz, daß aus einem bestimmten Tun (erteilte Auskunft) besondere Amtspflichten entstehen können, die gegebenenfalls dazu führen können, eine von der allgemeinen Regelung abweichende Maßnahme zu treffen oder herbeizuführen zur Vermeidung einer Schädigung dessen, für den durch ein unrichtiges amtliches Handeln ein bestimmter Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 32 und 33). Dabei wird ferner u.U. die von den Beklagten aufgeworfene Frage eines Mitverschuldens der Klägerin zu prüfen sein.

Da die Mitwirkung des Ministeriums an dem Verhalten der EVSt gegenüber der Klägerin in der Zeit nach dem 11. August 1955, insbesondere die Frage bisher nicht

geklärt ist, ob die EVSt auch insoweit auf Weisung oder unter Mitwirkung des Ministeriums gehandelt hat, kann beim jetzigen Stand des Verfahrens eine Amtspflichtverletzung des Ministeriums noch nicht endgültig ausgeschlossen werden. Deshalb kann auch ein Teilurteil zugunsten der beklagten Bundesrepublik noch nicht ergehen, vielmehr ist das Berufungsurteil insgesamt aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt